

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössische Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für Völkerrecht DV
Sektion Menschenrechte
Bundeshaus Nord
3003 Bern

19. März 2013

Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 eingeladen, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Vorbemerkung

Im Rahmen unserer Vernehmlassung vom 7. Dezember 2009 zur Unterzeichnung des titelerwähnten Übereinkommens haben wir Ihnen mitgeteilt, dass wir zwar die Bekämpfung jeglicher Formen des Verschwindenlassens begrüssen, aber die Unterzeichnung des Übereinkommens ablehnen. Im Zusammenhang mit der Einsetzung des verlangten Registers haben wir beträchtliche Mehrkosten befürchtet und die Notwendigkeit nur bedingt erkannt.

Wir stellen fest, dass unseren Anliegen Rechnung getragen wurde, das Übereinkommen zwischenzeitlich unterzeichnet wurde und es jetzt um die Ratifizierung des Übereinkommens geht.

Bemerkungen zum Text des internationalen Übereinkommens

- Zum Begriff „Freiheitsentziehungen“
In Ihren Erläuterungen definieren Sie den Begriff „Freiheitsentziehungen“ wie folgt: *Er umfasst damit straf-, strafprozess-, ausländer-, militär- und zivilrechtliche Formen von Freiheitsentziehungen. Aus dem Schutzziel des Übereinkommens ergibt sich, dass es sich dabei um Formen des geschlossenen Freiheitsentzugs handeln muss.* Diese Aussage wird auch in einem Auszug aus dem Protokoll des 9er Ausschusses der KKJPD vom 20. September 2012 bestätigt. Dort wurde festgehalten, dass dieses Übereinkommen nur geschlossene Institutionen, d.h. keine Altersheime, Spitäler etc. erfasst. Mit dieser Definition sind wir einverstanden.
- Art. 26 – 28 (Ausschuss)
Wir gehen davon aus, dass die zu bestimmende Koordinationsstelle beim Bund erste Ansprechpartnerin für den von der UNO eingesetzte Ausschuss ist und dieser Ausschuss nicht direkt in den Kantonen tätig wird.

Bemerkungen zur Systematik des neuen Straftatbestandes

- Beim Verschwindenlassen von Personen handelt es sich um eine der schwersten Menschenrechtsverletzungen überhaupt. Angesichts der Tragweite und der internationalen Bedeutung der Thematik scheint uns die systematische Einordnung der neuen Strafbestimmung (Art. 185^{bis} StGB) im Strafgesetzbuch daher fraglich. Passender wäre unseres Erachtens eine systematische Eingliederung in den zwölften Titel^{bis} des Strafgesetzbuches, unmittelbar im Anschluss an den heutigen Art. 264a StGB. Dies auch im Hinblick darauf, dass sich der Wortlaut der geplanten neuen Strafbestimmung eng an den heutigen Art. 264a Abs. 1 lit. e StGB anlehnt. Die Nähe zum Römer Statut als Grundlage des zwölften Titel^{bis} wird denn auch in den Erläuterungen immer wieder erwähnt.
- Dem erläuternden Bericht des EDA ist zu entnehmen, dass typischerweise staatliche Organe oder dem Staat nahe stehende Organisationen als Täter handeln. Angesichts dieser Tatsache und der Internationalität des Sachverhaltes, aber auch in Anbetracht der erwähnten Tragweite und internationalen Bedeutung der Thematik drängt es sich unserer Ansicht nach geradezu auf, den neuen Straftatbestand (Art. 185^{bis} StGB) der Bundesgerichtsbarkeit im Sinne von Art. 23 StPO zu unterstellen.

Bemerkungen zum Vorentwurf des Umsetzungsgesetzes

- Art. 4 Netzwerk
Das beabsichtigte Netzwerk mit der Schaffung einer Koordinationsstelle auf Stufe Bund und Kantone macht Sinn. Es verpflichtet die Kantone nicht zu einer täglichen Nachführung eines Registers. Muss der Verbleib einer Person geklärt werden, so kontaktiert die Koordinationsstelle des Bundes die kantonale Koordinationsstelle. Die kantonale Stelle prüft in den kantonalen Registern oder mittels Rücksprache mit den jeweiligen Behörden, ob sich die gesuchte Person in einem Freiheitsentzug befindet. Die Kosten für diese Verfahrensweise erachten wir als relativ gering, da wir von einer kleinen Zahl von zu erwartenden Anfragen ausgehen. Daher können wir der vorgeschlagenen Vorgehensweise zustimmen.
- Art. 6 Erteilung von Informationen
Das neu zu schaffende Umsetzungsgesetz sieht vor, dass Angehörige ein Auskunftsgesuch an die zentrale Koordinationsstelle des Bundes richten können. Wenn der Aufenthaltsort der gesuchten Person in einem Kanton ermittelt werden kann, so wird diese über das Auskunftsgesuch informiert. Verweigert sie jede Auskunft an die Suchenden, so bestätigt die Koordinationsstelle des Bundes erstens, dass die Person nicht verschwunden ist und teilt zweitens mit Verfügung mit, dass keine weiteren Auskünfte erteilt werden können. Der Rechtsschutz ist damit gewährleistet.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Behandlung des Geschäfts angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Esther Gassler
Frau Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber